



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

#### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/17056, 17/17740

#### Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

##### § 1

Das Landesjustizkostengesetz (LJKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2005 (GVBl. S. 159, BayRS 36-4-J), das zuletzt durch Gesetz vom 25. April 2014 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Kostenerhebung“.
  - b) In Abs. 3 werden die Wörter „Art. und das anliegende Gebührenverzeichnis“ durch die Wörter „Artikel und die Anlage“ ersetzt.
  - c) Abs. 4 wird aufgehoben.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Anwendung des Justizbeitreibungsgesetzes“.
  - b) Im Wortlaut werden die Wörter „Die Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (BGBl. III 365–1)“ durch die Wörter „Das Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Verwaltungszwangsverfahren“.
  - b) Im Wortlaut werden die Wörter „Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherkostengesetz – GvKostG) vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Gerichtsvollzieherkostengesetzes“ ersetzt.

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Festsetzung der Rahmengebühren in Hinterlegungssachen“.
  - b) Im Wortlaut werden jeweils die Wörter „des Gebührenverzeichnisses“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.
5. In Art. 5 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Auslagen in Hinterlegungssachen“.
6. In Art. 6 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Sonstige besondere Bestimmungen für Hinterlegungssachen“.
7. In Art. 7 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Ansatz der Justizverwaltungskosten“.
8. In Art. 8 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Anwendung bundesrechtlicher Kostenvorschriften“.
9. In Art. 9 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Gebührenbefreiung“.
10. Art. 10 wird aufgehoben.
11. Der bisherige Art. 11 wird Art. 10 und es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Inkrafttreten“.
12. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 7.1 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „230 €“ durch die Angabe „600 €“ ersetzt.
  - b) In Nr. 7.2 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „115 €“ durch die Angabe „300 €“ ersetzt.

##### § 2

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. September 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Reinhold Bocklet**

I. Vizepräsident